



**Statuten für den
Zweckverband Kreisschule Thal**
(Gemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen, Herbetswil,
Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Balsthal, Holderbank,
Mümliswil-Ramiswil)

1. Januar 2023

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.10.22

Inhalt

1. Verbandsgemeinden, Zweck, Sitz, Dauer und Haftung	5
§ 1 Verbandsgemeinden	5
§ 2 Sitz	5
§ 3 Zweck und Aufgabe	5
§ 4 Dauer	5
§ 5 Haftung	5
2. Schulorte, Schulanlagen und Kostenverteilung	5
§ 6 Schulstandorte	5
§ 7 Schulanlagen	6
§ 8 Kosten	6
3. Organe	6
§ 9 Organe des Zweckverbandes	6
4. Die Delegiertenversammlung	6
§ 10 Delegierte	6
§ 11 Delegiertenversammlung	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Stimmrecht	7
§ 14 Verfahren	7
§ 15 Abstimmungen	7
§ 16 Stimmgleichheit	8
§ 17 Protokoll	8
5 Der Vorstand	8
§ 18 Zusammensetzung / Vertretung	8
§ 19 Sitzungen	8
§ 20 Aufgaben	9
§ 21 Stimmrecht	9
§ 22 Abstimmungen und Wahlen	9
§ 23 Protokoll	9
6. Schulleitung, Finanzverwaltung, Protokollführer	10
§ 24 Schulleitung	10

§ 25	Aufgaben	10
§ 26	Finanzverwaltung	10
§ 27	Protokollführer	10
§ 28	Aussenstehende Fachleute.....	10
§ 29	Zeichnungsberechtigung	10
7.	Rechnungsprüfung.....	10
§ 30	externe Kontrollstelle	10
§ 31	Prüfungsauftrag	11
8.	Politische Rechte der Stimmberechtigten	11
§ 32	Politische Rechte.....	11
9.	Beitritt, Austritt, Stutenänderungen, Auflösung.....	11
§ 33	Aufnahme weiterer Mitglieder	11
§ 34	Austritt	11
§ 35	Statutenänderung	12
§ 36	Auflösung	12
10.	Beschwerdeverfahren, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten.....	12
§ 37	Beschwerden.....	12
§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 39	Inkrafttreten	12

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Verbandsgemeinden, Zweck, Sitz, Dauer und Haftung

§ 1 Verbandsgemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden

- a) Aedermannsdorf
- b) Balsthal
- c) Herbetswil
- d) Holderbank
- e) Laupersdorf
- f) Matzendorf
- g) Mümliswil-Ramiswil
- h) Welschenrohr-Gänsbrunnen

bilden unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Thal eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Sitz

¹ Der Sitz des Zweckverbandes ist Balsthal.

§ 3 Zweck und Aufgabe

¹ Der Zweckverband dient der Errichtung und dem effizienten Betrieb der Kreisschule Thal. Er führt alle Schultypen der Sekundarstufe I.

² Der Zweckverband sorgt für moderne und zweckmässige Schulräume und Einrichtungen sowie für den Schülertransport.

§ 4 Dauer

¹ Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Dauer.

§ 5 Haftung

¹ Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Innerhalb der Körperschaft haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

2. Schulorte, Schulanlagen und Kostenverteilung

§ 6 Schulstandorte

¹ Die Schulorte sind Balsthal und Matzendorf.

² Einzelne Klassen können bei Bedarf auch in anderen Verbandsgemeinden geführt werden.

³ Die Sek B und E werden in Balsthal und Matzendorf, die Sek P wird in Balsthal geführt.

⁴ Wenn es der Erfüllung des Zweckes dient, kann der Zweckverband mit anderen Schulkreisen zusammenarbeiten.

§ 7 Schulanlagen

- ¹ Die benötigten Schulanlagen werden von den Standortgemeinden gegen Abgeltung zur Verfügung gestellt. Der Zweckverband bestimmt den Bedarf und die Standorte.
- ² Die Abgeltung der Benützungrechte inkl. Betriebskosten wird in separaten Mietverträgen geregelt.

§ 8 Kosten

- ¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulbetriebes und an den Investitionen mit monatlichen Beiträgen, welche aufgrund des genehmigten Budgets in Rechnung gestellt werden.
- ² Die gesamten Nettokosten sowie die Nettoinvestitionen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

3. Organe

§ 9 Organe des Zweckverbandes

- ¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a. Die Delegiertenversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Schulleitung
 - d. Die Rechnungsprüfungskommission

4. Die Delegiertenversammlung

§ 10 Delegierte

- ¹ Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten, dazu auf 500 oder einen Rest von mindestens 200 Einwohnern je einen weiteren Delegierten sowie die Ersatzmitglieder für eine vierjährige Amtsperiode.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes dürfen mit Ausnahme des Präsidenten nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes angehören.

§ 11 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegierten versammeln sich jährlich zu **mindestens** zwei Versammlungen für die Behandlung von Budget und Jahresrechnung.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen:
 - a. nach Bedarf
 - b. auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten
 - c. auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde
- 3 Die Delegierten sind in der Regel 21 Tage, spätestens aber 14 Tage im Voraus mit Traktandenliste einzuladen.
- 4 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes geleitet.

§ 12 Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Die Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
 - b. Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen den Betrag von CHF 200'000 einmalig oder CHF 20'000 jährlich wiederkehrend übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Stimmberechtigten gemäss § 32.
 - c. Beschluss der Dienst- und Gehaltsordnung
 - d. Den Erlass der Schulordnung
 - e. Die Wahl der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
 - f. Die Wahl des Präsidenten des Vorstandes
 - g. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission oder einer entsprechenden qualifizierten externen Prüfstelle
 - h. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen zuhanden der Gemeindeversammlungen
- 2 Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Kantonsrates. Der Vorstand setzt in Absprache mit der Gemeindepräsidentenkonferenz Thal jeweils den genauen Termin fest. Die Regelung gilt für alle Funktionen, die auf eine Amtsperiode zu besetzen sind.

§ 13 Stimmrecht

- 1 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 14 Verfahren

- 1 Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den §§ 35 bis 39 des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 3 Es ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn dies 1/5 der anwesenden Delegierten verlangen.

§ 15 Abstimmungen

- 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- 2 Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 16 Stimmgleichheit

- 1 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 17 Protokoll

- 1 Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Anträge des Vorstandes und der Delegierten, den Inhalt der Wortmeldungen sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- 2 Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Das Protokoll ist den Delegierten und den Verbandsgemeinden mit der Einladung zur nächsten DV zuzustellen.
- 4 Die Delegiertenversammlung genehmigt das Protokoll an der nächsten Versammlung.

5 Der Vorstand

§ 18 Zusammensetzung / Vertretung

- 1 Der Vorstand setzt sich aus elf Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Die Gemeinden haben Anrecht auf folgende Anzahl Vertreter:

a. Aedermannsdorf	1
b. Balsthal	3
c. Herbetswil	1
d. Holderbank	1
e. Laupersdorf	1
f. Matzendorf	1
g. Mümliswil-Ramiswil	1
h. Welschenrohr-Gänsbrunnen	1
- 2 Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 3 Das Präsidium wird durch eine Verbandsgemeinde bestellt. Die Gemeinde, welche das Präsidium stellt, hat Anrecht auf ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 4 Präsident und Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde besetzt werden.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst.

§ 19 Sitzungen

- 1 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.
- 2 Auf Begehren von 2 Vorstandsmitgliedern muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- 3 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Einladung und Traktandenliste sind den Vorstandsmitgliedern in der Regel 14 Tage, spätestens aber 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 4 Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 20 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist für die strategischen Entscheide zuständig. Er gewährleistet eine enge Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden und beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten sowie Geschäften, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind und nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder in anderen rechtsetzenden Reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a. Die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.
 - b. Die Beratung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - c. Der Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde gemäss § 5^{bis} Volksschulgesetz.
 - d. Die Erstellung der Schulplanung gestützt auf die Entwicklung der Schülerzahlen.
 - e. Das Abschliessen von Verträgen, die dem Zweckverband dienen, vorbehaltlich der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung.
 - f. Die Koordination mit den kantonalen und kommunalen Behörden.
 - g. Die Überwachung der Instandhaltung gemieteter Schulanlagen.
 - h. Der Abschluss von Versicherungen.
 - i. Die Anstellung von Schulärzten und Schulzahnärzten.
 - j. Die Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde gemäss § 72 Volksschulgesetz.
 - k. Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen den Betrag von CHF 200'000 einmalig oder CHF 20'000 jährlich wiederkehrend nicht übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen.
 - l. Die Anstellung der Schulleitung.
 - m. Die Wahl des Finanzverwalters.
 - n. Die Wahl des Protokollführers.
 - o. Die Erteilung des Leistungsauftrages an die Schulleitung und das Controlling gemäss § 5^{ter} Volksschulgesetz.
 - p. Die Schaffung des Pflichtenheftes für die Schulleitung, den Rechnungsführer und den Protokollführer.
 - q. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen.

§ 21 Stimmrecht

- ¹ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 22 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

§ 23 Protokoll

- ¹ Die Protokollführung richtet sich sinngemäss nach § 17.
- ² Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- ³ Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzustellen.
- ⁴ Der Vorstand genehmigt das Protokoll an seiner nächsten Sitzung. Das genehmigte und unterschriebene Protokoll wird danach den Verbandsgemeinden zugestellt.

6. Schulleitung, Finanzverwaltung, Protokollführer

§ 24 Schulleitung

¹ Die Anstellung der Schulleitung erfolgt durch den Vorstand.

§ 25 Aufgaben

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

² Die Aufgaben richten sich nach § 78 des Volksschulgesetzes. Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand festgelegt und sind im Leistungsauftrag und im Pflichtenheft geregelt.

³ Die Schulleitung hat ein Antragsrecht an den Vorstand.

§ 26 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung

- a. führt die Verbandsrechnung nach den entsprechenden Grundsätzen des Gemeindegesetzes respektive den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Als Ausführungsbestimmungen gilt das Handbuch für solothurnische Gemeinden «Rechnungslegung und Finanzhaushalt» des AGEM.
- b. erstellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung **und dem Vorstand** das Budget und die Jahresrechnung.

² Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt.

§ 27 Protokollführer

¹ Der Protokollführer führt das Protokoll des Vorstandes sowie der Delegiertenversammlung.

§ 28 Aussenstehende Fachleute

¹ Die Aufgaben der Finanzverwaltung und des Protokollführers können auch aussenstehenden Fachleuten übertragen werden.

§ 29 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

7. Rechnungsprüfung

§ 30 externe Kontrollstelle

¹ Die Rechnungsprüfung wird von der Delegiertenversammlung einer entsprechend qualifizierten externen Kontrollstelle übertragen, welche den Anforderungen des Volkswirtschaftsdepartements an die Befähigung genügt.

§ 31 Prüfungsauftrag

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Massgabe des Gemeindegesetzes.

8. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 32 Politische Rechte

- ¹ Ein Fünftel aller Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Die Fristen und das Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz §§ 77.
- ² Ein Zehntel aller Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit neuen einmaligen Auswirkungen von mehr als CHF 500'000.00 bis CHF 1'500'000.00 bzw. wiederkehrenden Auswirkungen von mehr als CHF 100'000.00 an der Urne abgestimmt wird.
- ³ Geschäfte, die den Betrag von CHF 1'500'000.00 übersteigen, unterstehen dem obligatorischen Referendum.

9. Beitritt, Austritt, Stutenänderungen, Auflösung

§ 33 Aufnahme weiterer Mitglieder

- ¹ Für die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Statutenänderung gemäss § 35.

§ 34 Austritt

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband ist mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren möglich.
- ² Die Kündigung hat auf das Ende des Schuljahres zu erfolgen.
- ³ Der Austritt einer Verbandsgemeinde wird dem Regierungsrat mitgeteilt.

§ 35 Statutenänderung

- 1 Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Zweckverbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen (§ 170 Abs. 2 Gemeindegesetz).

§ 36 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- 2 Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 5 Abs. 2 zu verteilen.

10. Beschwerdeverfahren, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 37 Beschwerden

- 1 Gegen Beschlüsse und Entscheide des Vorstands oder der Delegiertenversammlung kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Volksschulgesetzes innert 10 Tagen beim Kanton Beschwerde eingereicht werden.
- 2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt und sind mit verwaltungsrechtlicher Klage geltend zu machen.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Diese Statuten ersetzen jene vom 1. Januar 2015.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten, nachdem sie von allen Verbandsgemeinden beschlossen und von der zuständigen kantonalen Instanz genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

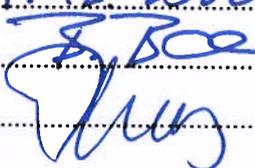
Genehmigt durch:

Einwohnergemeinde Aedermannsdorf

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

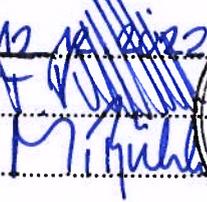
7.12.2022



Einwohnergemeinde Balsthal

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

12.12.2022


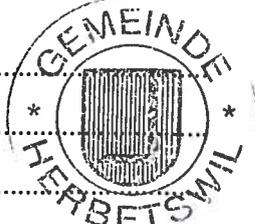

Einwohnergemeinde Herbetswil

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

15.12.2022

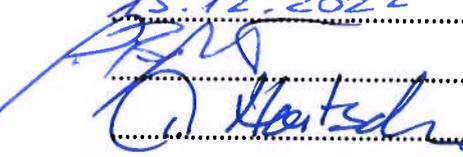
Alleman


Einwohnergemeinde Holderbank

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

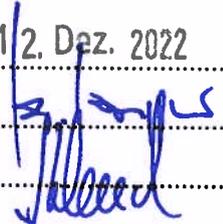
13.12.2022



Einwohnergemeinde Laupersdorf

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

1/2. Dez. 2022


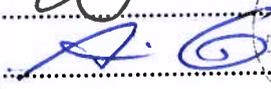

Einwohnergemeinde Matzendorf

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

wurde an Gemeinderessourcen von 12.12.22
nicht genehmigt.

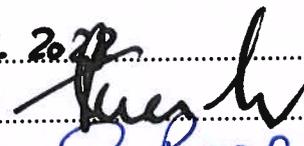



Einwohnergemeinde Mülliswil-Ramiswil

Beschluss vom

Der Gemeindepräsident

Der/die Gemeindeschreiber/in

5.12.2022

i.V. 

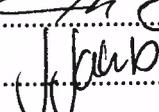

Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Beschluss vom

Die Gemeindepräsidentin

Der/die Gemeindeschreiber/in

wurde am 12.12.22 an der
Gemeinderessourcen... genehmigt




Genehmigt vom Departement Bildung und Kultur

Der Departementssekretär

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 625 genehmigt.

Solothurn, 25.4. 2023

Staatschreiber:



